



Veranstaltungsmeldung

Anzeige

Ansuchen um Bewilligung

Info

Bitte beachten Sie:

* Feld muss ausgefüllt sein

Zutreffendes ankreuzen

Antragsteller / in

Veranstalter *

Straße * Hausnummer*

PLZ * Ort *

Telefonnummer E-Mail

Verantwortliche Person

Stellvertreter Geschäftsführer gem. § 6 OÖ Veranstaltungsgesetz 1992 bei juristischen Personen zB bei Vereinen, Gesellschaften und dgl.

Familienname *

Vorname *

Straße * Hausnummer*

PLZ * Ort *

Telefonnummer Fax

E-mail

Veranstaltung*

Live Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger, technische Ausrüstung evtl. vorgesehene Lärmbegrenzung

Datum am / von * bis

Beginn * Uhr Ende * Uhr

Musikende Uhr Einlass * Uhr

Veranstaltungsort*



Veranstaltungsmeldung

Sonstige Angaben zur Veranstaltung

Eintrittspreis * NEIN JA wie viel: Euro Freiwillige Spenden
Publikumstanz * NEIN JA
Musik * NEIN JA

Art der Musik Live Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger, technische Ausrüstung evtl. vorgesehene Lärmbegrenzung

Voraussichtliche Anzahl der Besucher: * Anzahl der aufgelegten Karten:

Welches Publikum (Personenkreis) wird erwartet vorwiegend Jugendliche, gewaltbereite Personengruppen, größere Gruppen, ältere Personen

Anzahl der Ordner eines gewerbl. Unternehmens: Anzahl der eigenen Ordner:

Verkehrsmaßnahmen erforderlich * NEIN JA

Beschreibung (Parkplatzsituation)

Verwendung von offenem Licht und Feuer* (zB Kerzen, Fackeln, Feuerspucker ...) NEIN JA

Beschreibung

Sonstige Effekte und Attraktionen * (zB Lichtshow, Theaternebel, Laser udgl.) NEIN JA

Beschreibung

Werden pyrotechnische Artikel oder Effekte (Feuerwerk) eingesetzt * NEIN JA

Beschreibung (Klasse)

Sonstige brandgefährliche Umstände * NEIN JA

Beschreibung



Veranstaltungsmeldung

Ausgabe von Speisen und Getränken *

NEIN

JA

Welche Speisen und (alkoholischen) Getränke, in welchem Gebinden

Wird die Bühne verwendet *

NEIN

JA

Beschreibung (von wem, Größe, Art)

Bestehende Bühne im Mehrzwecksaal 80 m² bei Abtrennung durch Vorhänge, rund 60 m²

Werden Tribünen verwendet *

NEIN

JA

Beschreibung (von wem, Größe, Art)

Anzahl der Sitz und Stehplätze / Art der Sitzplätze* (Tische, Bänke, Sesseln, Sitzplatzordnung usw.)

Beschreibung

Mehrzwecksaal bei Bestuhlung:

Mehrzwecksaal bei Tischen:

Vorraum Stehplätze:

Lagerraum (Bar) Stehplätze:

Sonderkonstruktionen, Bühnenaufbauten, Dekoration *

NEIN

JA

Beschreibung (Art, Brandverhalten)

Wird ein Zelt aufgestellt * (Lageplan ist notwendig)

NEIN

JA

Beschreibung (von wem, Größe)

Kochstellen * (z.B. Gas elektrische Energie, Holzkohlengriller usw.)

NEIN

JA

Beschreibung

Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift des Verantwortlichen
evtl. Firmenstempel

Allgemeines

Grundsätzlich wird zwischen **öffentlichen** und **nicht öffentlichen Veranstaltungen** unterschieden. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal ist die allgemeine Zugänglichkeit bei öffentlichen Veranstaltungen. Trifft dieses Kriterium zu, ist üblicherweise eine Meldung bei der zuständigen Behörde notwendig.

Achtung:

Die gesetzlichen Bestimmungen finden Sie im jeweiligen Veranstaltungsgesetz, das bundesländerweise unterschiedlich geregelt ist.

Hinweis: Aufgrund der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Veranstaltungsgesetze können die weiteren Ausführungen nur überblicksmäßig bzw. beispielhaft erfolgen.

Öffentliche Veranstaltungen werden unterteilt in:

- **bewilligungspflichtige Veranstaltungen**, z.B.
 - Theater-, Kabarett- und Varietéveranstaltungen, bei denen berufsmäßige Schauspieler oder Schauspielerinnen mitwirken
 - Zirkusse
 - Tierschauen
 - Veranstaltungen, die im Umherziehen ausgeübt werden
- **anmeldepflichtige Veranstaltungen**, z.B.
 - Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen
 - Theatervorstellungen, an denen nur Laiendarsteller oder Laiendarstellerinnen mitwirken
 - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele
 - Modeschauen, Schaukochen, Werbeveranstaltungen etc.
 - Tanzunterhaltungen, Kostümfeste, Bälle, Partys etc.
 - Umzüge zu Vergnügungszwecken (z.B. Faschingsumzüge)
 - jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste

zuständige Behörde:

- das Amt der jeweiligen Landesregierung
 - für bewilligungspflichtige Veranstaltungen
 - tw. für Genehmigung von Veranstaltungsstätten
- die Bezirkshauptmannschaft
 - für anmeldepflichtige Veranstaltungen, die sich über das Gemeindegebiet hinaus erstrecken bzw. überregionale Bedeutung haben
- die Gemeinde bzw. der Magistrat
 - für anmeldepflichtige Veranstaltungen
 - teilw. für Genehmigung von Veranstaltungsstätten (bei nicht ortsfesten, mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestatteten Betriebseinrichtungen)
- zusätzlich die Bundespolizeidirektion
 - für die Überwachung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht

Gebühren:

Je nachdem, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt und wo diese stattfindet, fallen unterschiedliche Gebühren für die Anmeldung an (z.B. Bundesgebühren, Landesverwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren).

Hinweis: Wenn es sich um Veranstaltungen mit Musik-, Theateraufführungen oder Ähnlichem handelt, müssen eventuell zusätzlich Nutzungsgebühren an die Urheberrechtsgesellschaft "Autoren, Komponisten und Musikverleger" (AKM) gezahlt werden. Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten der AKM.

Beispiel: Ablauf einer Veranstaltungsanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Nachdem feststeht, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, sind u.a. folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Handelt es sich um eine örtliche Veranstaltung (z.B. Vereinsfeier)?
- Handelt es sich um eine Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung (z.B. große Sportveranstaltungen wie Weltcuprennen, MTV-Parties)?
- Findet die Veranstaltung an einem bestimmten Ort (z.B. auf dem Zeller See, innerhalb eines Schutzgebietes, im Wald) statt?
- Werden bei der Veranstaltung technische Einrichtungen (z.B. Festzelt, Bühnen, Beschallungseinrichtungen) verwendet?
- Werden bei der Veranstaltung öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar in Anspruch genommen (z.B. für Umzüge)?
- Werden bei der Veranstaltung Verkehrsbeschränkungen (z.B. Straßensperren) gewünscht?
- Erfolgt die An- oder Ablieferung von und zur Veranstaltung an Wochenenden, Feiertagen oder während der Nacht und/oder mit überschweren oder übergroßen Fahrzeugen?
- Werden Hubschrauber oder Heißluftballons starten oder landen?
- Wird ein Feuerwerk gemacht?
- Wird die Veranstaltung mit Lautsprecherwagen beworben?
- Finden bei der Veranstaltung Glücksspiele (z.B. Tombola) statt?
- Werden Speisen und Getränke durch Vereine (z.B. Feuerwehr) verabreicht?
- Wird das Abwasser in ein Kanalnetz oder ins Erdreich etc. eingeleitet?

Je nach Sachverhalt sind bestimmte **formlose Ansuchen** bzw. **Anträge** schriftlich bei den jeweils zuständigen Behörden einzubringen. Bei größeren Veranstaltungen wird eine **Sachverhaltsfeststellung** mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen in Form einer mündlichen Verhandlung durchgeführt.

zuständige Behörde:

- der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde des Veranstaltungsortes
 - Anmeldung bei örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen
 - Ansuchen um Benützung von Gemeindestraßen
 - Ausnahme von bestehenden Lärmschutzverordnungen (in Bezug auf Musikdarbietungen im Freien oder das Abschießen von Feuerwerken)
- die Bezirkshauptmannschaft Lienz
 - Ansuchen um Genehmigung der "Betriebsanlage" (technische und bauliche Einrichtungen)
 - Anmeldung von Glücksspielen
 - Ansuchen um Benützung von Bundes- und Landesstraßen
 - Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Samstag-, Sonn- und Feiertagsfahrverbot bzw. Nachtfahrverbot
 - Meldung der Ausgabe von Speisen und Getränken
 - Ansuchen um Einleitung von Abwässern ins Erdreich
 - Ansuchen um Benützung bestimmter Naturschutzgebiete oder Wälder
 - Ansuchen für die Bewilligung eines Feuerwerks der Klasse 3 oder 4
- das Amt der Tiroler Landesregierung
 - die Kfz-Prüfstelle für Sondergenehmigungen in Bezug auf überschwere oder übergroße Fahrzeuge
 - die Abteilung 5 für Hubschrauber und Heißluftballons
 - Ansuchen um Benützung bestimmter Naturschutzgebiete
- zusätzlich das Gewerbeamt
 - Ausgabe von Speisen und Getränken

Gebühren:

- Bundesgebühren für den Antrag: EUR 14,30
- Landesverwaltungsabgaben, deren Höhe von der Art, Dauer und Besucheranzahl der Veranstaltung abhängig ist, z.B. Veranstaltungen mit einem Fassungsvermögen
 - bis 300 Personen: EUR 15,00
 - über 300 Personen: EUR 300,--
 - über 1000 Personen: EUR 100,--